

BVGer D-4412/2011 vom 2. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4412_2011

FR: TAF D-4412/2011 du 2 août 2012

IT: TAF D-4412/2011 del 2 agosto 2012

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich

vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Nach den Bestimmungen des Völkerrechts gilt eine Person dann als Flüchtling, wenn sie das Land verlassen hat, in dem sie eine Verfolgung befürchtet. Bei Einreichung eines Asylgesuchs im als Verfolgungsstaat bezeichneten Land bleibt somit aus diesem Grund kein Anlass für eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft. Trotzdem kann das BFM gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes bewilligen, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Dabei hat die asylsuchende Person eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen (vgl. Art. 7 AsylG). Ferner kann das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem Drittland um Aufnahme zu bemühen (vgl. Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Beim Entscheid zur Erteilung einer Einreisebewilligung sind die Voraussetzungen grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin geltende Praxis der ehemaligen Schweizerische Asylrekurskommission [ARK] in EMARK 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Zusammenfassend ist für die Erteilung der Einreisebewilligung die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen ausschlaggebend (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann. Eine Verfolgungssituation muss überdies aktuell sein, um gemäss Art. 3 AsylG als asylrelevant zu gelten. Dies bedeutet, dass zwischen dem Ereignis und der Flucht, mithin dem Asylgesuch, ein zeitlicher Kausalzusammenhang bestehen muss.

E. 5.1

Das BFM begründete seinen negativen Entscheid im Wesentlichen damit, es fänden sich Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer die PKK und somit eine gewaltextremistische Organisation unterstützt habe. Er gebe zwar zu, an verschiedenen Demonstrationen und Boykottaktionen, bei denen gemäss Gerichtsakten überdies auch Gewalt angewendet worden sei, teilgenommen zu haben, die PKK habe er aber angeblich nicht unterstützt. Dies erscheine jedoch aufgrund der Regelmässigkeit und Häufigkeit seiner Beteiligung an Aktionen, die von der PKK initiiert worden seien, wenig glaubhaft. Indes liege es nicht im Interesse der Schweiz, Personen aus dem Umfeld der PKK eine Einreisebewilligung zu erteilen. So habe der Bundesrat Ende 2008 nach einer Reihe von Anschlügen gegen türkische Einrichtungen in der Schweiz denn auch Massnahmen gegen die PKK

beschlossen. Dazu habe er festgehalten, dass das offensichtliche Gewaltpotenzial dieser Gruppierung im Rahmen von Bewilligungsverfahren (Aufenthalte etc.) mitberücksichtigt werden solle. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit, in einem anderen Staat als der Schweiz ein Asylgesuch einzureichen. Deshalb sei sein Einreise- beziehungsweise sein Asylgesuch im Rahmen des den Schweizer Asylbehörden zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum gestützt auf Art. 52 Abs. 2 AsylG abzulehnen. Daher könne die Frage, ob der Beschwerdeführer schutzbedürftig sei, schlussendlich offengelassen werden. Den Akten zufolge unterhalte der Beschwerdeführer keinerlei Beziehungen zur Schweiz. Als türkischem Staatsangehörigen stehe ihm als Alternative die Möglichkeit offen, visumsfrei nach Kroatien zu reisen und dort ein rechtsstaatlich korrektes Asylverfahren zu durchlaufen. Insgesamt sei für ihn eine Eingliederung in Kroatien zumutbar. Bezüglich der Kulturnähe würden Kroatien und die Schweiz im Hinblick auf seine Herkunft aus der Türkei vergleichbar erscheinen. Zusammenfassend sei festzustellen, dass ihm die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen und sein Asylgesuch abzulehnen sei. Auch spreche das Fernhalteinteresse der Schweiz gegen eine Einreisebewilligung. Aus diesen Gründen könne ihm kein Asyl gewährt werden.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer lässt in seiner Beschwerde unter anderem die Rüge erheben, dass BFM sei auf die Frage der Schutzbedürftigkeit nicht explizit eingegangen. Der Beschwerdeführer habe sich politisch betätigt und die türkischen Behörden hätten ihm vorgeworfen, die PKK unterstützt zu haben. Er sei bereits ein paar Mal wegen seiner politischen Aktivitäten festgenommen und misshandelt worden. Ausserdem sei er mehrere Male in Haft gewesen. In den nächsten Wochen oder Monaten werde der Kassationshof, dessen Urteil definitiv sei, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entscheiden. Gegen den Beschwerdeführer werde dann ein Haftbefehl erlassen, falls er sich dann nicht freiwillig stelle, würde er überall in der Türkei und auch im Ausland gesucht werden. Im Falle einer Festnahme müsse er eine mindestens zehnjährige Freiheitsstrafe verbüssen. Es sei der Vorinstanz sicherlich zu Genüge bekannt, dass die türkischen Behörden mit denjenigen, die im Zusammenhang mit der PKK verurteilt worden seien, nicht zimperlich umgehen würden, dies mache deutlich, dass der Beschwerdeführer tatsächlich schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG sei. In diesem Zusammenhang wurde des Weiteren auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3417/2009 vom 24. Juni 2010 verwiesen.

E. 6

Die auf Beschwerdeebene erhobene Rüge, wonach das BFM nicht explizit auf die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers eingegangen sei, stösst ins Leere, zumal das BFM im Rahmen der Ermessensüberprüfung seine Verfügung auf das Fernhalteinteresse gestützt hat. Zudem hat das BFM im angefochtenen Entscheid auf die Ausschlussklausel von Art. 52 Abs. 2 AsylG verwiesen, wonach einer Person, die sich im Ausland befinde, das Asyl verweigert werden könne, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Unter diesen Umständen waren Ausführungen zur behaupteten Schutzbedürftigkeit entbehrlich.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt im vorliegenden Fall zur Erkenntnis, dass dem Beschwerdeführer in der Türkei keine unmittelbare Gefahr im Sinne von Art. 20 Abs. 3 AsylG droht und ihm auch somit die Einreise in die Schweiz zu verweigern ist.

E. 7.2

Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts deutet nämlich aufgrund der gesamten Aktenlage nichts darauf, dass das vorliegende Strafverfahren als rechtsstaatlich illegitim zu bezeichnen wäre beziehungsweise den Anforderungen an ein mit rechtsstaatlichen Mitteln geführtes Strafverfahren nicht genügen würde. So erscheint es nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts mit Blick auf die jahrzehntelangen massiven Gewaltakte der PKK rechtsstaatlich zulässig, auch die Beteiligung eines Einzelnen an einer Demonstration im Namen dieser Organisation als solche unter Strafe zu stellen beziehungsweise strafrechtlich zu ahnden (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-4401/2010 vom 5. August 2010 E.6.1. sowie D-2486/2011 vom 16. April 2012 E.7.2). Dies nicht zuletzt deshalb, weil [ein Gericht] in B. _____ laut der bei den Akten befindlichen deutschen Übersetzung seiner Urteilsbegründung aufgrund vorhandener Videoaufnahmen des Vorfalls vom 15. Oktober 2009 in der (...) Universität davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer während der Veranstaltung PKK-Parolen gerufen hat (vgl. deutsche Übersetzung Dok. Nr. 2b S. 4). Seinen eigenen Aussagen zufolge wurde der Beschwerdeführer im Anschluss an die Protestaktion vom 26. April 2010 in Untersuchungshaft überführt und sechs Monate lang festgehalten. Momentan sei das Verfahren vor dem Kassationshof hängig und er könne sich frei bewegen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den Ausgang seines Verfahrens in Freiheit abwarten kann, deutet darauf hin, dass das türkische Gericht dem Umstand, dass der Beschwerdeführer letztlich bloss in untergeordneter Rolle als Befürworter der politischen Haltung der PKK aufgetreten ist, hinreichend Rechnung getragen hat. Insgesamt deuten die von ihm eingereichten Gerichtsunterlagen sowie seine Aussagen auf ein rechtsstaatlich korrekt durchgeführtes Verfahren hin. Ferner kann mangels entsprechender Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, dass die Rechte des Beschwerdeführers in dem beim Kassationshof hängigen Verfahren ebenso gewahrt werden. Jedenfalls liegen diesbezüglich keine Hinweise dafür vor, wonach der Beschwerdeführer im jetzigen Zeitpunkt asylrechtlich relevante Nachteile zu erwarten hätte. An dieser Feststellung vermögen auch die in der Beschwerde eingabe geltend gemachten anderslautenden Behauptungen sowie die eingereichten Zeitungsartikel in Kopie nichts zu ändern, zumal sich diesen keine konkreten Aussagen über die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Gefährdungssituation entnehmen lassen.

E. 7.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine aktuelle Gefährdung aus asylrechtlich relevanten Motiven aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Im Übrigen hat das BFM im angefochtenen Entscheid eine Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz zu Recht verneint. Insgesamt liegen somit keine überwiegenden Anhaltspunkte für eine Einreise in die Schweiz vor (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 mit weiteren Hinweisen). Zudem kann sich der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 52 Abs. 2 AsylG in einem anderen Staat um Aufnahme bemühen. Es erübrigt sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Das BFM hat somit zu Recht die Bewilligung der Einreise des Beschwerdeführers in die Schweiz verweigert und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und

angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 31. August 2011 geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.